

S A T Z U N G

des

Gevelsberger Kirmesvereins e.V.

§ 1

(1) Die in der Stadt Gevelsberg bestehenden Kirmesgruppen schließen sich zu einem eingetragenen Verein mit dem Namen – Gevelsberger Kirmesverein e.V.– zusammen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist es, die Heimatkunde und die Heimatpflege sowie die Völkerverständigung zu fördern und auszubauen.

Der Verein verwirklicht zu diesem Zwecke insbesondere durch Förderung und Erhaltung des in der Stadt gepflegten Brauchtums, der in der Stadt Gevelsberg vorhandenen heimischen Volkskunst sowie durch Pflege und Ausbau der Kontakte zur Partnerstadt der Stadt Gevelsberg – Vendôme in Frankreich

So ist der Verein zum Beispiel bestrebt, die heimische Mundart in Wort und Schrift zu erhalten und zu fördern, entsprechende Literatur zu sammeln und zu publizieren, in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein sowie der heimischen Presse heimatbezogene (Kirmes.-) Zeitungen, Zeitungsartikel und Beilagen zu erstellen.

Heimisches, historisches Kulturgut wird in den Veranstaltungen sowie dem Festzug des Vereins präsentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Verein setzt sich für den dauernden Fortbestand des einmal jährlich stattfindenden Kirmes- und Heimatfestzuges als Bestandteil der in der Stadt gepflegten Traditionen sowie des vorhandenen Brauchtums ein und sorgt für die reibungslose und ungestörte Durchführung des Zuges. Er koordiniert dazu insbesondere die Arbeiten der jeweiligen Gruppen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Seinen Mitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen sind zulässig. Über die Höhe und den Umfang von pauschalen Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in der Satzung verankerten Ziele und Zwecke.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(6) Sitz des Vereins ist die Stadt Gevelsberg.

§ 2

(1) Jede neu gegründete Kirmesgruppe kann Mitglied des Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesvereins e.V. werden. Mitglied einer Kirmesgruppe kann jeder Einwohner und Bürger der Stadt Gevelsberg als aktives oder passives Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Die Kirmesgruppen geben die Namen und Anschriften ihres jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden bekannt.

§ 3

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Organe des Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesvereins e.V. sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
- c) das Präsidium.

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und 5 Beisitzern.

(2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Seine Mitglieder können sich gegenseitig vertreten. Der 1. Vorsitzende ist namentlich in das Vereinsregister eingetragen. Geschäfte mit Dritten dürfen nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen abgeschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen, auch gegenüber Dritten.

(3) Der 1. Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins. Auszahlungen darf er nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden leisten. Er nimmt Barzahlungen nur gegen Quittung im Durchschreibeblock entgegen. Schecks und Überweisungsaufträge sowie Zahlungsaufträge müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder zweier anderer Mitglieder des Vorstandes tragen.

(5) Der Geschäftsführer führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat alle Belege aufzubewahren und in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstatten.

(6) Der Geschäftsführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes und über alle Versammlungen Niederschriften zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wird alle zwei Jahre in der jeweils ersten Hauptversammlung gewählt. Jede Kirmesgruppe hat zwei Stimmen.

§ 6

(1) Die Sitzungen der Hauptversammlung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen oder geleitet.

(2) Die Sitzungen der Hauptversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 7 Kirmesgruppen unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung hat rechtzeitig, das heißt mindestens 5 Tage vorher, schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden. Beschlüsse werden nur mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die vom Geschäftsführer zu fertigende Niederschrift wird zu der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Hauptversammlung in Abschrift zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn in der nächsten Sitzung keine Einwände dagegen erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, muss darüber abgestimmt werden.

§ 7

(1) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes (§ 5),
- b) die Wahl des Präsidiums (§ 8),
- c) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (§ 7.2)
- d) die Wahl des Mottos für die Kirmes
- e) die Durchführung der Veranstaltungen,
- f) die Feststellung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes (§ 7.3),
- g) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2),
- h) Satzungsänderungen.

(2) Für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und der Kassenführung des Geschäftsführers wird eine Rechnungsprüfungskommission gebildet.

(3) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission soll angehören:

1. ein Vertreter des Rates der Stadt Gevelsberg,
2. ein Vertreter der Kirmesgruppen,
3. ein Vertreter entweder des Heimatvereines oder der Gevelsberger Werbegemeinschaft jeweils im Wechsel.

(4) Das Mitglied zu 1. wird vom Rat der Stadt Gevelsberg benannt, das Mitglied zu 2. wird von der Hauptversammlung gewählt, das Mitglied zu 3. wird alljährlich im Wechsel von den jeweiligen Vereinen benannt.

(5) Über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes, der Kassenführung und des Kassenbestandes hat die Kommission eine Niederschrift zu fertigen und diese der Hauptversammlung bei der Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 8

(1) Das Präsidium unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen, die den Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesverein e.V. betreffen. Es kann auf Wunsch des Vorsitzenden die repräsentative Vertretung des Vorstandes übernehmen.

(2) Die Mitglieder des Bewertungsausschusses werden vom Präsidium bestellt.

§ 9

(1) Die Veröffentlichungen des Vereins werden in der Tagespresse vorgenommen.

§ 10

(1) Bei Auflösung des Vereins, die von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden muss, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Gevelsberg zu. Es muss für Zwecke der Heimat- und Brauchtumpflege verwendet werden.

§ 11

(1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen und auf Auseinandersetzung keinen Anspruch.

Beschlossen in der Hauptversammlung des Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesvereins e.V.

Gevelsberg, den

U N T E R S C H R I F T E N :

Für den Vorstand _____

Für die Kirmesgruppen

Aechter de Biecke _____

Berge _____

Börkey _____

Dä vam Lusebrink _____

Fidele Vogelsanger _____

Haufer Jungen _____

Hippendorf _____

Im Dörnen _____

Mühlenhämmer _____

Pinass Brumse _____

Schnellmark _____

Vie ut Asbi'eck _____

Vie vam Kopp _____